

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Gesunde Arbeitsplätze im Buchhandel

Die von mir in der letzten Zeit wiederholt vorgenommenen Besichtigungen von Firmen, die dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler angehören, veranlassen mich, ein Amt zu gründen, das für den Buchhandel dieselbe Aufgabe haben soll wie das Amt „Schönheit der Arbeit“ bei der DAF.

Es führt die Bezeichnung

Amt zur Pflege der Arbeitsstätte.

Zum Leiter berufe ich Herrn Verlagsbuchhändler Herbert Hoffmann, Stuttgart, Paulinenstraße 44. Er ist berechtigt, zu seiner Mitarbeit Angehörige des Bundes aus allen Fachschaften heranzuziehen und mit Sonderaufgaben im Einvernehmen mit den Gauobmännern zu beauftragen, in deren Gebieten sie tätig sind. Herr Hoffmann und seine Beauftragten haben das Recht, alle dem Bund angeschlossenen Betriebe nach Verständigung des Betriebsführers zu besichtigen und über zweckmäßige Verbesserung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze für die Gefolgschaften zu verhandeln. Soweit ungesunde oder gar schädliche Arbeitsplätze für die Gefolgschaften festgestellt werden, sind Herr Hoffmann und seine Beauftragten verpflichtet, Meldung zu erstatten.

In seiner Eigenschaft als Leiter des neu gegründeten Amtes handelt Herr Hoffmann in meinem unmittelbaren Auftrag.

Leipzig, den 29. Februar 1936

Baur, Vorsteher

Wirtschaftsverband Leipziger Buch-, Kunst- und Musikalienhändler

An alle ordentlichen Mitglieder!

Einladung

zu der ordentlichen Hauptversammlung am
Freitag, dem 27. März 1936, 16 Uhr,
im kleinen Saal des Buchhändlerhauses, Tür III.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über das Jahr 1935.
2. Kassenbericht des Jahres 1935.
3. Haushaltsplan für das Jahr 1936. Festsetzung der Beiträge für die Buchhändler-Lehranstalt, des Mitgliedsbeitrages und des Eintrittsgeldes.
4. Wahlen. Es scheiden aus der Vorsteher Herr Anton Hiersemann, der wieder wählbar ist, und Herr Karl Boerster, der wieder berufen werden kann.
5. Verschiedenes.

Etwa noch zu stellende Anträge von Mitgliedern können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder sie unterstützen (§ 26 der Satzung). Nach § 23 der Satzung sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind. Entschuldigungsgründe sind der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich vor der Hauptversammlung anzuzeigen. Geschäfte braucht der Vorsteher nicht als Entschuldigungsgrund gelten zu

lassen. Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat den vom Vorsteher festgesetzten Betrag von RM 3.— zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, trifft der Vorsteher nach billigem Ermessen endgültig ohne Angabe von Gründen.

Der Geschäftsbericht wird vom Vorsteher vorgelesen.

Die zugesandten Drucksachen bitten wir in die Hauptversammlung mitzubringen.

Leipzig, am 17. März 1936.

Anton Hiersemann, Vorsteher.

Verlegung von Gehilfenprüfungen

Gau Baden

Aus Anlaß der Reichstagswahl findet die Gehilfenprüfung im Gau Baden nicht am 29. März sondern bereits am 22. März statt.

*

Gau Groß-Berlin

Die Gehilfenprüfung findet nicht, wie im Börsenblatt vom 16. Januar 1936 angekündigt, am 28. und 29. März 1936 statt, sondern ist für die Verlagslehrlinge auf Sonnabend, den 4. April 1936, 15 Uhr, und für die Sortimentslehrlinge auf Sonntag, den 5. April 1936, 8.30 Uhr verlegt worden.

*

Gau Schleswig-Holstein

Infolge der Reichstagswahlen wird die für den Gau Schleswig-Holstein angelegte Gehilfenprüfung vom 29. März auf den 5. April 1936 verlegt.